

Feinstaub - 1. BImSchV regelt die Übergangsfristen

1. BImSchV – Hinweise zu Inhalt und Fristen

Die 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) wurde 2010 novelliert und enthält erstmalig Grenzwerte für Kohlenmonoxid (CO) und Staub sowie Mindestwirkungsgrade für neue, emissionsarme Einzelfeuerungsanlagen. Folgende Hinweise geben eine Orientierung, ob und inwiefern Betreiber von Einzelraumfeuerstätten betroffen sind. Alle Betreiber müssen sich bis zum 31.12.2014 durch ihren Schornsteinfeger über die Bedienung der Feuerstätte, die ordnungsgemäße Lagerung und den Umgang mit Brennstoffen beraten lassen.

Altanlagen

Der Fortbetrieb der Feuerstätte ohne Einschränkungen ist gestattet, wenn sie einer der folgenden Kategorien zuzuordnen ist:

- Feuerstätte wurde vor dem 01.01.1950 errichtet (historische Öfen)
- Wohnung wird ausschließlich mit Einzelraumfeuerungsanlagen beheizt
- Grundöfen (individuell gefertigte Einzelraumfeuerstätte als Wärmespeicher)
- Gerät ist ein Badeofen
- Gerät ist ein nicht gewerblich genutzter Herd oder Backofen

Feuerstätten, die keine der o.g. Kriterien erfüllen, unterliegen den Grenzwerten für CO- und Staubemissionen und Mindestwirkungsgrade, festgelegt durch die 2-stufige BImSchV. Der Nachweis darüber muss durch die Vorlage einer Prüfstandsmessbescheinigung des Herstellers oder durch eine Messung des Schornsteinfegers vor Ort erbracht werden. Kann der geforderte Nachweis nicht bis zum 31.12.2013 erbracht werden, stehen dem Betreiber drei Möglichkeiten offen:

- Nachrüstung der Anlage mit einer Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen nach dem Stand der Technik
- Austausch der alten durch eine neue, emissionsarme Feuerstätte
- Befristeter Weiterbetrieb der Feuerstätte in Abhängigkeit des jeweiligen Jahres der Typprüfung – dabei gelten folgende Übergangsregelungen:

Datum auf Typenschild	Zeitpunkt der Nachrüstung/Außerbetriebnahme
Bis einschl. 31.12.1974 bzw. Datum nicht feststellbar	31.12.2014
1975 bis 1984	31.12.2017
1985 bis 1994	31.12.2020
1995 bis Inkrafttreten der Verordnung	31.12.2024

Neuanlagen

Wer sich eine Feuerstätte anschafft, muss beachten, dass die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. Die Verordnung unterscheidet zwischen Stufe 1 und Stufe 2. Stufe 1 gilt ab Inkrafttreten der 1. BImSchV am 22.03.2010 und Stufe 2 mit schärferen Grenzwerten ab dem 01.01.2015. Geräte, die die 1. Stufe der Verordnung erfüllen und bis zum Inkrafttreten der 2. Stufe am 31.12.2014 installiert werden, haben lebenslangen Bestandsschutz. Die Beratung durch den Schornsteinfeger muss bei Neugeräten innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Feuerstätte erfolgen.